

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Ulrike Flach, Christoph Hartmann, Cornelia Pieper, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Dr. Christel Happach-Kasan, Ulrich Heinrich, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Gisela Piltz, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Rainer Stinner, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Zur dritten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes DRS 15/1498 und DRS

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der deutsche Bundestag stellt fest:

Die Verbesserung der gegenseitigen Auswahlmöglichkeiten von Hochschulen und Studierenden ist überfällig. Gerade das zentrale Recht auf Auswahl derjenigen, die zusammen mit den Lehrenden die Hochschulgemeinschaft bilden, muss den Hochschulen zustehen. Dieses Recht sollte weder durch formale Auswahlvorschriften auf Bundesebene noch auf Landesebene eingeschränkt werden. Die Gewichtung der Kriterien und die Höhe der Auswahlquoten sind Entscheidungen, die Hochschulen auch selbst treffen können.

Der Anreiz für die Hochschulen, sich hinreichend um Studierende und Studienplätze zu bemühen, kann durch die entsprechende Ausgestaltung der Finanzierung erfolgen.

Wesentliche Teile der Hochschulfinanzierung sollten an die Zahl der Studierenden geknüpft werden. Die Bundesländer können die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Studienplätzen, die sich an der Nachfrage der Studienbewerber bei den Hochschulen orientieren, gewährleisten, indem sie den Hochschulen einen Anspruch auf die Finanzierung ihrer Studiengänge nach Maßgabe der Zahl der Studierenden und der Kosten des gewählten Studienganges einräumen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Die angekündigte Gesamtnovellierung des HRG voranzutreiben und dabei insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Der Anspruch der Hochschulen auf die Finanzierung ihrer Studiengänge nach Maßgabe der Zahl der Studierenden, der Kosten des gewählten Studienganges und der Haushaltspläne der Länder wird festgeschrieben.
- Den Hochschulen wird das Recht eingeräumt, bei Studiengängen, bei denen mehr Bewerber als Studienplätze zu erwarten sind, die Auswahlkriterien und das Auswahlverfahren durch Satzung zu regeln und die Auswahl selbst durchzuführen.
- Für die Auswahlverfahren der Hochschulen wird vorgegeben, dass die überwiegende Zahl der Plätze nach Eignung der Bewerber für den gewählten Studiengang erfolgt, wobei auch außerhalb der Schule oder Hochschule erworbene Erfahrungen und Qualifikationen angemessen zu berücksichtigen sind. Im Übrigen sind Gründe besonderer sozialer Härte und Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen zu berücksichtigen.
- Vorgegeben wird weiterhin ein Benachteiligungsverbot für Bewerber und Bewerberinnen aus Gründen der Landeszugehörigkeit, der Erfüllung von Dienstpflichten, Kindererziehungszeiten, Zeiten der Pflege betreuungsbedürftiger Angehöriger, Zeiten eines freiwilligen sozialen Jahres oder des Dienstes als Entwicklungshelfer bzw. Entwicklungshelferin.
- Weitere Vorgaben werden nicht gemacht.

Berlin, den 29.06.2004

Ulrike Flach
Christoph Hartmann
Cornelia Pieper
Daniel Bahr (Münster)
Rainer Brüderle
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Helga Daub
Jörg van Essen
Otto Fricke
Horst Friedrich (Bayreuth)
Rainer Funke
Dr. Christel Happach-Kasan
Ulrich Heinrich
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Gisela Piltz
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Rainer Stinner
Jürgen Türk
Dr. Volker Wissing
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion